

Herald
14 Bl.

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivien-Zugang 22 / 1980 Nr. 163



14

Berlin, den

3. Mai

1918.

Deutsches Theater zu Berlin

Euer Hochwohlgeboren

gestatte ich mir mitzuteilen, dass am
Sonntag, den 12. Mai ds. J.

eine einmalige Wiederholung der Aufführung von

Reinhard Goering's "Seeschlacht"

im Deutschen Theater mittags 3 Uhr stattfindet.

Ich erlaube mir die ergebene Anfrage, ob
Sie dieser nicht öffentlichen Aufführung vor gela-
denem Publikum beizuwohnen wünschen.

Eine Karte zu Ihrer persönlichen Benützung
wird bis Dienstag den 7. Mai reserviert, und ich
bitte, mir bis spätestens zu diesem Tage eine Nach-
richt zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Reichs
W/G*

Reinhardt.

Das junge Deutschland
Gesellschaft zur Förderung junger
Dramatiker

Berlin N.W. 6, den 26. Oktober 1917.
Schumannstr. 14.

Herrn

Dr. F. Wiechert,

Berlin.

Verehrter Herr Doctor!

Im Auftrage von Max Reinhardt möchte ich
Sie ergebenst anfragen, ob es Ihnen möglich wäre, mich an
einem Tage in der nächsten Woche zu empfangen.

Mit sehr ergebenen Empfehlungen und Grüßen

Heinz Heralt

Berlin N.W. 6. Deutsches Theater.



Berlin, den 12. November 1917.

2

Deutsches Theater zu Berlin

Herrn

Dr. Friedrich Wieschert,

Berlin.

Verehrter Herr Doctor!

Auf Veranlassung von Reinhardt sende ich Ihnen hier ein Exemplar der Satzungen des "Jungen Deutschland". Ich möchte aber bemerken, dass es sich noch nicht ganz um die endgültige Form handelt, doch werden die Korrekturen nicht mehr wesentlich sein. Sehr freuen würde ich mich, wenn ich Ihnen einmal persönlich unsere Absichten mitteilen könnte.

Mit ergebenen Empfehlungen

Klaus Keraev

"D a s j u n g e D e u t s c h l a n d"

Gesellschaft ~~des Deutschen Theaters~~ zur Pflege junger Dichtung.

§1. N a m e .

Der Verein führt den Namen "D a s j u n g e D e u t s c h l a n d", Gesellschaft ~~des Deutschen Theaters~~ zur Pflege junger Dichtung; nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatze eingetragener Verein (E. V.)

§2. Z w e c k .

Zweck des Vereins ist, die Kunst junger deutscher Dramatiker durch Vorträge, Vorlesungen und gegebenenfalls durch Aufführungen ihrer Werke im Deutschen Theater und durch publizistische Propaganda künstlerisch zu fördern. Ferner stellt sich der Verein die Aufgabe der wirtschaftlichen Förderung junger Dramatiker: diesem Zwecke werden alle Einnahmen des Vereins nach Abzug der eigenen Unkosten zugeführt.

§3. T h e a t e r a u f f ü h r u n g e n .

Das Deutsche Theater, das den Verein ins Leben gerufen hat, wird, um die oben angegebenen Ziele (siehe §2) seinerseits zu fördern, Sonderaufführungen von Werken junger Dramatiker veranstalten, die ordentlichen Mitglieder hierzu einladen und sämtliche Kosten dieser Aufführungen übernehmen. Die aufzuführenden Werke werden vom Deutschen Theater vorgeschlagen und vom Vereinsvorstand ausgewählt und bestimmt; ebenso steht auch dem Vorstande das Vorschlagsrecht zu und in diesem Falle dem Deutschen Theater Auswahl und Bestimmung.

§4. S i t z d e s V e r e i n s .

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§5. M i t g l i e d s c h a f t u n d B e i t r ä g e .

Mitglied kann jede Person werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder, die das Recht haben allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, beträgt für das Vereinsjahr 60 Mark.

Als ausserordentliche Mitglieder können Personen betreten, die an den ordentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen wollen. Ihr Beitrag beträgt 20 Mark für das Vereinsjahr.

Für Künstler, Studenten und andere geistig interessierte Personen, darf der Vorstand auf Ansuchen den Beitrag unter besonderen Umständen herabsetzen, stunden oder ganz erlassen.

Die Mitgliederbeiträge sind für das Vereinsjahr im Laufe des ersten Monats im Voraus zu zahlen.

Durch einmalige Zahlung von mindestens 500 Mark erwirbt man die dauernde Mitgliedschaft.

Die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder ist

§6. Mitgliedsrechte.

Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf einen Platz zu jeder Veranstaltung des Vereins.

§7. Publikationen.

Der Verein liefert an sämtliche Mitglieder ohne besondere Zahlung die vom Deutschen Theater herausgegebene Kunstzeitschrift "Das junge Deutschland" und andere künstlerische Publikationen.

§8. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

Ueber Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufnahmeausschuss nach Prüfung.

Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Aufnahmeverklärung durch den Ausschuss.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Streichung.

Die Streichung kann erfolgen, wenn die fälligen Bei-

träge trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Der Nachweis hierfür gilt als erbracht, wenn ein Postauftrag nicht eingelöst wird. Die Streichung wird vom Vorstande ausgesprochen und ist endgültig.

b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen unsittlichen oder unehrenhaften Verhaltens oder Schädigung der Vereinszwecke, insbesondere, wenn es einem Nichtmitgliede Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins verschafft oder zu verschaffen versucht.

Der Ausschluss wird vom Vorstand durch einen schriftlich und mit Gründen mitzuteilenden Beschluss des Vorstandes ausgesprochen und ist sogleich wirksam. Gegen diesen Ausschluss ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes und in der Hauptversammlung ist dem Mitgliede rechtliches Gehör zu verstatten.

c) durch Austritt.

Dieser erfolgt durch Anzeige an den Vorstand und Rückgabe der Mitgliedskarte.

§ 9. Leitung des Vereins.

Die Leitung des Vereins besorgt:

- 1.) die Mitgliederversammlung.
- 2.) der Vorstand.

§ 10. Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in den ersten fünf Monaten eines jeden Vereinsjahres an einem von dem Vorstand zu bestimmenden Tage zusammen. Die Ladung erfolgt mit Frist von einer Woche durch öffentliche Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder im "Deutschen Reichsanzeiger".

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen,
2. beschliesst über die Jahresrechnung und erteilt Entlastung,
3. wählt den Vorstand,
4. wählt zwei Vertrauensleute zur Vorprüfung den nächsten Jahresrechnung und der Kassenführung.

§11. Ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es beschliesst oder mindestens 100 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Begründung es verlangen.

§12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Änderungen der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins können nur gefasst werden mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen und wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb zweier Monate eine neue Versammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

Ausserordentliche und ordentliche Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende oder sein vom geschäftsführenden Ausschuss bestimmter Stellvertreter.

§13. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens acht und höchstens achtzehn Mitgliedern. Er wählt aus sich den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter den Kassenwart und den Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Ausschuss. Die übrigen

Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter acht, so ergänzt sich der Vorstand auf acht Mitglieder durch Zuwahl neuer Mitglieder, deren Amts dauer bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung läuft. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird durch die Gründer des Vereins für drei Vereinsjahre gewählt.

Der Vorstand verteilt seine Obliegenheiten und regelt seine Geschäftsordnung selbständig. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn fünf Mitglieder anwesend sind bzw. ihre Stimme schriftlich abgegeben haben, Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand beruft den Leseausschuss und den Aufnahmeausschuss und kann auch Ausschüsse für andere Zwecke bilden; in die Ausschüsse können auch nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder berufen werden. Die Geschäftsordnung der Ausschüsse bestimmt der Vorstand.

Er ist befugt, einen besoldeten Generalsekretär und das nötige Personal anzustellen. Der Generalsekretär muss Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Annahme von eingereichten Werken zum Vortrag oder zur Vorlesung. Ferner entscheidet er über die vom Deutschen Theater vorgeschlagenen Werke und bestimmt seinerseits die Werke, die dem Deutschen Theater zur Aufführung vorgeschlagen werden sollen. Zur Verpflichtung des Vereins ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Ausschuss angehören muss.

Der Vorsitzende vertritt den Verein den Behörden gegenüber vor Gericht.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist befugt, über ihm hierzu geeignet erscheinende Fragen auch eine briefliche Abstimmung herbeizuführen.

§14. Leseausschuss.

Der Leseausschuss hat die Aufgabe, die eingereichten Werke zu prüfen.

§19. Vereinbarungen mit Autoren.

Spätestens vier Monate nach Einreichung eines Werkes soll dem Einsender mitgeteilt werden, ob es angenommen worden ist. Ist das Werk zur Aufführung angenommen, so wird vom Verein für ein abendfüllendes Stück eine nach den Annahme zahlbare Ehrengabe für die einmalige Sondervorstellung von 1000 Mark gewährt; bei kürzeren Stücken kann der geschäftsführende Ausschuss den Betrag der Ehrengabe entsprechend geringer festsetzen. Wird das Werk zur Vorlesung oder zum Vortrag angenommen, so setzt der geschäftsführende Ausschuss das Honorar hierfür fest. Die näheren Bedingungen für die Einreichung, Annahme und Vorführung der Werke bestimmt der Vorstand.

§16. Verwendung der Erträge des Vereins.

Der Vorstand soll nach Abschluss der Jahresrechnung diejenigen Ertägnisse, die nach seinem Ermessen für den Betrieb des Vereins entbehrlich sind an Dichter nach seiner Wahl verteilen.

§17. Vereinsvermögen.

Ist bei Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden, so wird es, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nach Bestimmung des letzten Vorstandes unter Dichter verteilt.

§18. Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August; das erste Vereinsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. August 1918.

§19.

Solange der Verein nicht eingetragen ist, gelten fol-

gende Bestimmungen:

Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte namens des Vereins nur in der Art eingehen, dass aus dem Geschäft lediglich das Vereinsvermögen haftet, die einzelnen Mitglieder aber nur mit ihrem Anteil hieran. Zu einer weitergehenden Verpflichtung der Mitglieder ist der Vorstand auch Dritten gegenüber nicht berechtigt.

Das Bestehen des Vereins wird durch Ausscheiden, Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht beeinträchtigt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes dem Mitgliede zustehende Recht gegen den Verein auf. Insbesondere haben frühere Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rechnungslegung darüber.

§20.

Falls das Registergericht Bedenken gegen die Eintragung des Vereins erhebt, ist zum Zwecke ihrer Beseitigung der Vorsitzende des in der Gründungsversammlung erwählten Vorstandes befugt, selbständig Statutenänderungen vorzunehmen.

Das junge Deutschland

Gesellschaft zur Förderung junger
Dramatiker

26. Januar 18.
Berlin N.W. 5, den
Schumannstr. 14.

Sehr geehrter Herr !

Die Gesellschaft "Das junge Deutschland" ist zu dem Zweck gegründet worden, jährlich eine Anzahl von Stücken junger ringender Dramatiker im Deutschen Theater zu Berlin in Form von Sonderveranstaltungen zur Aufführung oder zur Vorlesung zu bringen.

Eine der wichtigsten Fragen ist, wie die Prüfung der einlaufenden Dramen vorgenommen werden soll. Der Vorstand unserer Gesellschaft hat sich zu dem Versuch entschlossen, für dieses Amt einen grossen Prüfungsausschuss zu bilden, zu dem eine Reihe für das geistige Leben des heutigen Deutschland repräsentativer Persönlichkeiten herangezogen werden soll. In dieser Form scheint uns die Gewähr zu liegen, dass, unabhängig von der besonderen Geschmacksrichtung Einzelner, das beste aller Richtungen ausgewählt wird, auch wenn es den bisherigen Formen der Bühne noch zu widerstreben scheint.

Wir bitten Sie ergebenst, im Interesse und zur Förderung der guten Sache, dem Prüfungsausschuss beizutreten.

Eine Überlastung einzelner Mitglieder wird in keiner Weise stattfinden, da es jedem überlassen bleibt uns mitzuteilen, wie viel Stücke ihm höchstens im Jahr vorgelegt werden dürfen. Wir werden uns in jedem Fall streng an die angegebene Zahl halten.

Wir bitten Sie herzlich, Ihren hoffentlich zustimmenden Bescheid recht bald an uns gelangen zu lassen.

Mit dem Ausdruck ergebener Hochachtung

DAS JUNGE DEUTSCHLAND
GESELLSCHAFT ZUR PFLEGE JUNGER DICHTUNG.

i. A. Der Generalsekretär:

Kersting

Dr. F. WECHERT.

Berlin W. 10, den 1. Februar 1918.

Von der Heydtstraße 11.

Herrn Heinz Herald, Berlin NW.6., Schumannstraße 14, „Das junge Deutschland“.

Sehr geehrter Herr.

Ueber die Aufforderung, dem Prüfungsausschuß Ihrer Gesellschaft beizutreten und mich an der Durchsicht der eingereichten Stücke zu beteiligen, habe ich mich sehr gefreut, ich werde ihr gerne Folge leisten, wenn ich mir auch durchaus bewußt bin, daß ich die zur Begutachtung dramatischer Manuskripte nötige Erfahrung noch nicht besitze. Was die Häufigkeit der Zusendung solcher Werke anbelangt, so brauchen Sie nicht schüchtern zu sein; da mir die Tätigkeit, die Sie mir - wie anderen auch - vorgeschlagen haben, gerade als Gegengift gegen die Wirkungen der Ueberarbeitung auf anderem Gebiete sehr verlockend erscheint.

Ich bin mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener



Berlin, den 23. Februar 1918.

*Wir erlauben uns, Sie zu der am Sonntag, den 3. März
im Rahmen der Gesellschaft "Das junge Deutschland"
im Deutschen Theater stattfindenden
Erstaufführung*

von

"Seeschlacht"

Tragödie von Reinhard Goering

ganz ergebenst einzuladen.

Die Vorstellung beginnt pünktlich um 12 Uhr mittags.

Die Direktion des Deutschen Theaters

*Berlin W.10, den 2. März 1918.
Matthäikirchstraße 31.*

*Eintrittskarte
(Im Behinderungsfalle
zurückzuhaben)*

*An die Direktion des Deutschen Theaters,
Berlin, Schumannstr.*

Im Auftrage von Herrn Dr. Wichert sende ich Ihnen
anbei die Eintrittskarte für die Erstaufführung
von „Seeschlacht“ ergebenst zurück. Herr Dr. Wichert
ist auf ungefähr eine Woche in dienstlicher Angele-
genheit nach Holland gereist.

gez. Kl. Arbeit lang.

Das junge Deutschland
Gesellschaft zur Förderung junger
Dramatiker

Berlin N.W. 6, den 16. März 18.

Sehr geehrter Herr

Wir erlauben uns, Sie zu der am 24. März
mittags 12 Uhr stattfindenden Erstaufführung
von Walter Hasenclever's Drama
"Der Sohn" einzuladen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DAS JUNGE DEUTSCHLAND
GESELLSCHAFT ZUR PFLEGE JUNGER DICHTUNG.

Der Generalsekretär:

Heinz Körber

Der Interesse so haltung
Von mir mit Freigass, vergrauen
und rufen im Rapsäi auf. Detle³
Fjubiger Tag!

W

H. L. Elmerman



Berlin, den

16. Mai

1918.

15

Deutsches Theater zu Berlin

Wir erlauben uns, Sie zu der am
Sonntag, den 26. Mai mittags 12 Uhr
im Deutschen Theater stattfindenden Uraufführung
von Friedrich Koffkass "Kain" und Franz
Werfels "Besuch aus dem Elysium" ergebenst
einzuladen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Das junge Deutschland

Gesellschaft zur Pflege junger Dichtung

mit besigungen, aber auf ihre zusammen
mit Preis ausgezeichneten Werken von Raffaelos
in seors 33 jahr

J. D. A

W

Deutsches



Theater.

Deutsches
Theater.

16

Parkett

links

Reihe 3

Sitz No.

21

Parkett

links

21

Sonntag 26. Mai 1918

Hanz & Süder, Berlin 80 18

26 5. 18